

REGLEMENT
FÜR DIE
ALLGEMEINE MUSIKSCHULE

vom 27. März 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3, Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 beschliesst:

§ 1 BEGRIFF UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Muttenz führt eine allgemeine Musikschule (im folgenden AMS genannt) mit dem Ziel, im Rahmen des kommunalen Bildungsangebotes die in Muttenz wohnenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zum Musizieren, Singen und anderen musischen Tätigkeiten anzuregen und damit zu einer bewussten Teilnahme am kulturellen Leben zu führen.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement ordnet in Ergänzung zu den Bestimmungen des Schulgesetzes und weiteren Erlassen des Kantons, den Betrieb der Musikschule.

§ 3 GRUNDSATZ

- ¹ Der Besuch der AMS ist freiwillig. Er steht den in Muttenz wohnhaften Personen offen.
- ² Ausnahmsweise können auswärtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene den Unterricht der AMS Muttenz besuchen, sofern für sie die Leistungen ihrer Wohngemeinde im Rahmen des interkommunalen Schüleraustausches übernommen werden.
- ³ Für den Unterricht ist ein Kursgeld zu entrichten.
- ⁴ Die Einwohnergemeinde stellt für den Unterricht und die Veranstaltungen der AMS die geeigneten Räume kostenlos zur Verfügung.

§ 4 UNTERRICHTSANGEBOT

- ¹ Die Musikschulkommission legt das Unterrichtsangebot fest.
- ² Es wird Unterricht in folgenden Fächern angeboten:
 - a) Elementare Musikerziehung
 - b) Instrumentalunterricht (Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag-, Tasteninstrumente u.a.)
 - c) Instrumentalspiel in Ensembles und Orchestern sowie Singen einzeln, in Gruppen und im Chor
 - d) Ergänzungsfächer wie Tanz und Ausdruck, Solfège, Theater, Sonderkurse u.a.
- ³ An der AMS sind grundsätzlich alle Unterrichtsformen möglich, die den Kursteilnehmer/innen mindestens die im Kursgeld bezahlte Unterrichtszeit gewähren.

§ 5 AUFNAHMEN

- ¹ Voraussetzungen für den Besuch des Instrumentalunterrichts für Kinder und Jugendliche sind der in der Primarschule absolvierte Grundkurs (oder eine gleichwertige Grundausbildung) sowie Eignung und Neigung für das betreffende Instrument.
- ² In Ausnahmefällen kann mit Bewilligung der Schulleitung schon im Vorschulalter mit dem Instrumentalunterricht begonnen werden.
- ³ Kinder und Jugendliche (bis 25 Jahre) haben gegenüber Erwachsenen in der Regel den Vorrang.
- ⁴ Erwachsene werden bei Eignung zu Kursen der AMS zugelassen, sofern genügend Platz vorhanden ist.
- ⁵ Mit dem Eintritt in die AMS verpflichten sich die Kursteilnehmer/innen, sich an die Betriebsordnung und die Richtlinien der AMS zu halten.

§ 6 FINANZEN

- ¹ Der Betrieb der Musikschule wird finanziert durch
 - a) Kursgelder
 - b) Beiträge des Kantons (25% der subventionsberechtigten Kosten)
 - c) Mietgebühren für Instrumente
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen der AMS
- ² Die nicht gedeckten Kosten werden durch die Gemeinde getragen (mindestens 40% des Aufwandes).

§ 7 LEHRKRÄFTE

- ¹ Die Dienstverhältnisse der Lehrkräfte der AMS sind in der Regierungsratsverordnung über die Dienstverhältnisse in den Jugendmusikschulen geregelt. Wenn das kantonale Recht keine Bestimmungen vorsieht, gilt das Gemeinderecht, insbesondere das Personalreglement der Gemeinde Muttenz.
- ² Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte sind ergänzend zum kantonalen und kommunalen Personalreglement in den von der Musikschulkommission erlassenen Richtlinien für die Lehrerinnen und Lehrer an der AMS Muttenz geregelt.

§ 8 LEITUNG

- ¹ Die Leitung der AMS wird einem diplomierten Musiker oder einer diplomierten Musikerin übertragen. Anstellung und Besoldung werden unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien von der Gemeinde festgelegt.
- ² Die Rechte und Pflichten der Leitung sind in der vom Gemeinderat erlassenen Betriebsordnung der Musikschule geregelt.

§ 9 ADMINISTRATION

Die AMS führt ein eigenes Sekretariat.

§ 10 AUFSICHTSBEHÖRDE

- ¹ Aufsichtsbehörde über die AMS ist die Musikschulkommission. Sie besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern. Gemeinderat, Schulpflege und Schulleitung delegieren je ein Mitglied.
- ² Die Amtsperiode der Musikschulkommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- ³ Die Lehrerschaft hat Einsitz in der Aufsichtsbehörde durch ein Mitglied mit beratender Stimme.

§ 11 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER MUSIKSCHULKOMMISSION

- ¹ Die Musikschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen der Betriebsordnung und der Richtlinien
 - b) Erstellen von Konzepten und der langfristigen Planung
 - c) Aufstellen des jährlichen Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
 - d) Steuerung der strategischen Geschäftsabläufe
 - e) Strategische Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung
 - f) Qualitätsplanung, -überwachung und -förderung
 - g) Beschaffung der Unterlagen für die Beiträge des Kantons
- ² Ihr stehen die folgenden Kompetenzen zu:
 - a) Beschlussfassung über die Mittel im Rahmen des bewilligten Voranschlages
 - b) Festlegen des Unterrichtsangebotes auf Vorschlag der Leitung
 - c) Antragstellung an Gemeinderat für Schaffung oder Aufhebung von Stellen der AMS (§ 2, Abs. 3 Personalreglement)
 - d) Anstellung und Kündigung von Lehrkräften mit Anstellungsvertrag auf Antrag der Leitung
 - e) Antragstellung an den Gemeinderat für die Wahl des Leiters oder der Leiterin
 - f) Festsetzung der Kursgelder, Familien- und Sozialrabatte sowie der Mietgebühren für Instrumente
 - g) Entscheid über Beschwerden gegen Rückstellungen und Ausschlüsse von Kursteilnehmer/innen
- ³ Über weitere Aufgaben und Kompetenzen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission.

§ 12 BESCHWERDERECHT

Gegen Entscheide der Musikschulkommission können die Betroffenen innert 10 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses beim Gemeinderat Beschwerde erheben.

§ 13 AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für die Jugendmusikschule vom 23. 6. 1981 aufgehoben.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft.

Muttenz, 27. März 2001

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Peter Vogt

Der Verwalter

Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2001, in Kraft ab 1. Juli 2001. Genehmigt von der Erziehungs- und Kulturdirektion mit Entscheid Nr. / vom 19.6.2001

Liestal, den 19. Juni 2001

Regierungsrat Peter Schmid